Landratsamt Dachau Az. 61/863-2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag der Gemeindewerke Karlsfeld auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen III (saniert), für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Karlsfeld

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 793/4, Gemarkung Karlsfeld, Landkreis Dachau

Die Gemeinde Karlsfeld betreibt im nördlich von Karlsfeld gelegenen Erschließungsgebiet fünf Tiefbrunnen für die kommunale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Karlsfeld. Infolge von Mängeln wurde Brunnen III außer Betrieb genommen und am gleichen Standort neu errichtet (Brunnen III (saniert)).

Die Gemeinde Karlsfeld beantragte mit Schreiben vom 19.01.2023 eine beschränkte Erlaubnis nach § 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus Tiefbrunnen III (saniert) auf Flur-Nr. 793/4, Gemarkung Karlsfeld, für die Nutzung als Grundwasser. Beantragt wurde maximale eine Grundwasserentnahme von 40 l/s.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) sowie Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Tiefbrunnen III (saniert) ersetzt den Tiefbrunnen III und wurde an gleicher Stelle errichtet. Eine Erhöhung der Entnahmemenge gegenüber dem bisher genehmigten Umfang wurde nicht beantragt. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Grundwasserdargebots sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme

von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Karlsfeld gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens <u>keiner</u> ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sie ist nicht selbständig anfechtbar.